

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

8 (29.1.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 29. Januar 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Nr. 4997. T. Die Stationirung der Draisinen.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 4799. G.D. Adressirung von Dienstcorrespondenzen. — Nr. 5732. G.D. Freie Eisenbahnfahrt der Reichstags-Abgeordneten. — Nr. 5800. B. Westdeutscher Personen- u. Verkehr. — Nr. 6129. B. Viehtransport. — Nr. 4418. B. Wien-Pariser Güterverkehr. — Nr. 5110. B. Pfälzisch-Württembergischer Gütertarif. — Nr. 5310. B. Verladung der Westdeutschen Frachtgüter. — Nr. 5313. B. und Nr. 5673. B. Tarification von Eis. — Nr. 5605. B. Badisch-Mitteldeutscher Gütertarif. — Nr. 5803. B. Rumänisch-Galizisch-Süddeutscher Getreideverkehr. — Nr. 5812. B. Westdeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 5853. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr. — Nr. 5868. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 5918. B. Güterverkehr mit Rußland. — Nr. 5919. B. Schluß der Jagd in Elsaß-Lothringen. — Nr. 5927. B. Westdeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 6130. B. Rheinischer Verbandsgüterverkehr. — Nr. 6239. T. Niederländischer Wagenverkehr. — Nr. 4941. R. Statistik. — Nr. 5476. B. Rechnungswesen im Verkehr mit den Schweizerischen Bahnen. — Nr. 4322. B. Dienstbesprechungsverkehr der Bahntelegraphenstationen. — Nr. 5890. B. Aufgefundenes Geld. — Ordenssache. — Medaillenverleihung. — Nr. 5916. B. Strafsache. — Dienstmachrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 4997. T.

Die Stationirung der Draisinen betreffend.

Nachdem die Vertheilung der vorhandenen Draisinen neu geregelt worden ist, wird über die Unterhaltung und Benützung derselben hiermit bestimmt:

Die Unterhaltung der in den Inventaren der Großh. Bahnämter eingetragenen, an den Bahnamtssitzen stationirten Draisinen ist durch die Großh. Bahnamtsvorstände, die der übrigen durch die Großh. Bezirksbahningenieure zu besorgen.

Ueber größere Reparaturen ist unter Mitwirkung der Großh. Bezirksmaschineningenieure ein Kostenaufschlag zur Creditertheilung anher vorzulegen; kleinere Arbeiten, deren Verrechnung innerhalb der Befugniß der Großh. Bezirksbeamten erfolgen kann, sind jeweils sofort zu vollziehen.

An den Stationirungsorten haben die Großh. Bezirksbahningenieure den Draisinen passende Aufbewahrungsorte anzuweisen und, wo ein solcher nicht unter Dach liegt, ein einfaches Schuttdach aufstellen zu lassen.

Die Benützung der Draisinen steht außer den Großh. Oberbetriebsinspectoren allen Großh. Bezirksbeamten und deren beauftragten Hilfsbeamten zu, und haben sich dieselben hierüber unter sich zu verständigen, wobei das Verfügungsrecht zunächst demjenigen Beamten zusteht, welchem die

Unterhaltung der Draisinen obliegt; sehr dringende Geschäfte berechtigen aber immer in erster Reihe zur Benützung.

Jeweils nach beendigter Benützung einer Draisine ist, insoweit nicht bereits anderweit über dieselbe verfügt ist, deren Rücktransport an den Stationierungsort zu veranlassen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Adressirung von Dienstcorrespondenzen.

Nr. 4799. G.D. Nach einer Mittheilung der K. K. priv. Lemberg-Czernowiz-Jassy Eisenbahngesellschaft belegt die fürstlich Rumänische Post alle für deren Rumänische Linien unfrankirt eingehenden directen Correspondenzen mit einem dreifachen Porto.

Auf Ansuchen der genannten Verwaltung werden daher die Groß-Dienststellen angewiesen, alle für die Rumänischen Linien der obigen Bahn, d. i. sowohl für die Betriebsleitung in Jassy, als auch für die Rumänischen Stationen bestimmten Dienstcorrespondenzen nicht direct, sondern mit der Adresse „An den Verwaltungsrath der Lemberg-Czernowiz-Jassy Eisenbahngesellschaft (für die Betriebsleitung in Jassy, bezw. für die Station Nr. N.) in Wien, Elisabethstraße Nr. 9“, zu expediren, von wo aus die Weiterbeförderung mittelst eigener Correspondenztaschen per Bahn erfolgt.

Freie Eisenbahnfahrt der Reichstags-
Abgeordneten.

Nr. 5732. G.D. Die Freifahrtausweise für die Reichstags-Abgeordneten werden künftig aus weißem Papier, die Umschläge derselben aus roth überzogenem Carton bestehen und Fahrtausweise, sowie Umschläge die Nummern 6001 bis 6397 anstatt bisheriger Nummern 5001 bis 5397 tragen.

Die für die vorige Legislaturperiode ausgestellten Freifahrtausweise mit rosa Umschlag sind für ungiltig erklärt worden.

Im Uebrigen erleidet die Verordnung vom 24. Januar 1874 Nr. 4892. G.D. (Verordnungs-Blatt Seite 8) keine Aenderung.

Das Fahrpersonal ist mittelst Befehlsbucheintrags hienach mit Weisung zu versehen.

Personen- u. Verkehr.

Nr. 5800. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr im West- bezw. Nordwestdeutschen Verbands ist eine Dienstanweisung Nr. 11 bezw. Nr. 10 erschienen, welche den Verbandstationen zur Darnachachtung zugehen wird.

Viehtransport.

Nr. 6129. B. Die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen nach Frankreich ist bis auf Weiteres verboten.

Die directe Abfertigung solcher Transporte nach Frankreich ist daher vorerst unstatthaft.

Gütertransport.

X Nr. 4418. B. Im Wien-Pariser Güterverkehr ist für die Beförderung von Holzdraht von Wien nach Paris bei Frachtzahlung für mindestens 10,000 Kilogramm für den verwendeten Wagen eine Tare von 62 frs. 15 cts. pro 1000 Kilogramm vereinbart worden und wird dieselbe sofort in Kraft treten. In dem Tarif vom 15. März 1873 ist hiervon Vormerkung zu machen.

X Nr. 5110. B. Zu dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 38,165. B. vom 1. Juli 1876 (Verordnungs-Blatt Nr. 64) zur Einführung gelangten Tarife für den Pälzisch-Württembergischen Güterverkehr ist der vom 20. Januar l. J. ab giltige 1. Nachtrag erschienen, welcher Ergänzungen der Tarifbestimmungen, Berichtigungen von

Frachtfäßen, sowie Tariffäße für die Station Friedrichshafen enthält.

Den betreffenden diesseitigen Uebergangstationen werden Exemplare dieses Nachtrages zum Dienstgebrauche alsbald zugehen.

Nr. 5310. B. Es hat bisher die Vorschrift bestanden, daß die Westdeutschen Frachtgüter

- a. nach Stationen über Cassel hinaus und
- b. nach Stationen bis Cassel einschließlich, getrennt zu verladen sind.

Nunmehr ist aber zugestanden worden, daß von dieser Trennung Umgang genommen werden könne, wenn es im Interesse der Wagenausnützung wünschenswerth erscheine. Die Stationen haben hierauf bei Abfertigung ganzer Stückgutwagen Rücksicht zu nehmen; diese Wagen würden, wenn Gut nach Stationen der Main-Weserbahn enthaltend, auf Frankfurt Main-Weserbahn zu stellen und mit Zug 502 zu befördern sein.

Sodann werden bezüglich der Verladung der Stückweise an die Packer des Unterwegsgüterzuges zu übergebenden Westdeutschen und über Cassel instradirten Mitteldeutschen gewöhnlichen Frachtgüter die in den Vorschriften über die Beförderung der Fracht- und Eilgüter im laufenden Winterdienst unter III. 1. a. γ. (Seite 39) enthaltenen und durch diesseitige Verfügung vom 22. November v. J. Nr. 69103 B. modificirten Bestimmungen wie folgt abgeändert:

1. In den nach seitheriger Vorschrift zur Aufnahme der über Cassel hinaus gehenden Westdeutschen und der über Cassel gehenden Mitteldeutschen Frachtgüter bestimmten Wagen, welcher von Zell in Zug 802 eingestellt wird und in Basel auf Zug 502 übergeht, ist fortan auf der ganzen Strecke von Zell bis Heidelberg auch das Westdeutsche Gut bis Cassel zu verladen;
2. demzufolge hat der Wagen, welcher nach seitheriger Vorschrift von Basel in Zug 502 eingestellt worden ist, um die bis Cassel bestimmten Westdeutschen Güter aufzunehmen, fortan nicht mehr zu cursiren;
3. Basel hat die über Würzburg-Hof bestimmten Frachtgüter, welche seither daselbst in den für das Westdeutsche Gut bis Cassel bestimmten Wagen vorläufig untergebracht wurden, in den Heidelberger Eilgutwagen zu verladen. Der Heidelberger Packer hat aber diese Hofer Güter demnächst und spätestens in

Freiburg in den in Zug 502 laufenden sächsischen Sammelwagen umzuladen.

Im Uebrigen tritt in den seitherigen Vorschriften eine Aenderung nicht ein und ist insbesondere der Westdeutsche Wagen nebst den Papieren dem westdeutschen Verbandspacker nach wie vor in Bruchsal zu übergeben. Auch wird hervorgehoben, daß das über Hanau gehende Mitteldeutsche Gut nach wie vor in den Hanauer Wagen zu verladen ist und unter keinen Umständen in dem westdeutschen Sammelwagen untergebracht werden darf.

Die Verbandsstationen haben sich hiernach genau zu achten und haben die Großh. Bahnämter Mannheim, Heidelberg und Basel die unterstellten Packer mit eingehender Weisung zu versehen.

✗ Nr. 5313. B. Für Eistransporte aus der Schweiz nach Württemberg, welche auf den diesseitigen Uebergangstationen Basel, Constanz, Schaffhausen, Singen oder Waldshut zur Umkartirung gelangen, haben die Taren des Specialtarifs III. des Badisch-Württembergischen Gütertarifs bis auf Weiteres auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn Beförderung in bedeckt gebauten Wagen stattfindet.

Die genannten Stationen haben sich hiernach zu achten.

✗ Nr. 5673. B. Im Verkehr zwischen den Badischen Stationen einer- und den Stationen Darmstadt und Frankfurt andererseits sowie im Verkehr zwischen den Stationen Basel und Wiesbaden wird rohes Eis in Wagenladungen vom 28. Januar an bis auf Weiteres zu den Frachtfäßen des Specialtarifs in bedeckt gebauten Wagen befördert.

✗ Nr. 5605. B. In der mit Verfügung vom 24. Dezember 1876 Nr. 76453 B. zur Einführung gelangten 2. Ausgabe des Badisch-Mitteldeutschen Gütertarifs hat sich auf Seite 30 sub 1 e. a. insofern ein Druckfehler eingeschlichen, als die Instradirung im Verkehr mit den Stationen Berlin, Potsdam, Brandenburg und Burg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn nicht via Offenbach-Friedland-Kreienzen-Lehrte-Stendal, sondern via Offenbach-Friedland-Kreienzen-Schöningen zu erfolgen hat.

Die bei den Stationen vorräthigen Exemplare gedachten Tarifs sind hiernach zu berichtigen.

✗ Nr. 5803. B. Zu dem mit diesseitiger Verfügung

conf. Nr. 1
B. 11/12
1. 13

Nr. 60944 B. vom 18. October v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 97) zur Einführung gelangten Specialtarif für den Rumänisch-Galizisch-Süddeutschen Getreideverkehr via Wien vom 1. November 1876 ist ein vom 1. Februar l. J. ab gültiger Nachtrag Nr. I. erschienen, welcher anderweitige Frachtsätze für die Württembergischen Stationen enthält und somit die diesseitigen Stationen nicht berührt.

✗ Nr. 5812. B. Im Westdeutschen bezw. Nordwestdeutschen Güterverkehr ist eine Dienstabweisung Nr. 105 bezw. Nr. 79 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1877 ausgegeben worden, in welcher Vorschriften über die Rapportirung der Ausstellungsgüter in den Monatsrechnungen vorgeesehen sind.

✗ Nr. 5853. B. Der Artikel „Steinkohlentheercoaks“ (Steinkohlentheercoaks) wird im Badisch-Pfälzischen Güterverkehr unter die Güter des Specialtarifes eingereicht.

In den Tarifen für diesen Verkehr vom 1. November v. J. ist hievon Bormerkung zu machen.

✗ Nr. 5868. B. Mit Gültigkeit vom 1. Februar l. J. gelangt zum Mitteldeutschen Verbandgütertarif der 40. Nachtrag zur Ausgabe.

Derselbe enthält u. A. directe Tariffsätze für die in den Verband neu einbezogene Station Wernigerode der Magdeburg-Halberstädter Bahn.

Nr. 5918. B. Den Güterstationen wird unter Bezug auf die Verfügung Nr. 2575 B. — Verordnungs-Blatt S. 19 vom l. J. — bekannt gegeben, daß die Kursk-Kiew-Bahn den Güterverkehr wieder vollständig aufgenommen hat.

Nr. 5919. B. Die Stationen werden unter Bezug auf die Verfügung Nr. 47412 B. vor. J. (Verordnungs-Blatt S. 29) darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der Jagd im Ober- und Unter-Elsas auf 31., in Lothringen auf 27. Januar festgesetzt ist.

✗ Nr. 5927. B. Zu dem vom 1. September 1872 ab gültigen Westdeutschen Gewichtstarif ist mit Gültigkeit vom 1. Februar l. J. der 55. Nachtrag ausgegeben worden.

In demselben sind ermäßigte, jederzeit widerrufliche Frachtsätze für Petroleumsendungen in Wagenladungen im Verkehr zwischen Hamburg einerseits und Romanshorn und Rorschach anderseits vorgeesehen.

✗ Nr. 6130. B. Im Rheinischen Verbandsgüterverkehr ist zu dem Hessisch-Badischen Verbandstarif vom 1. Januar 1876 ein Nachtrag VII. mit Gültigkeit vom 1. Februar d. J. ab ausgegeben worden. Derselbe enthält Frachtsätze für sämtliche linksrheinisch gelegenen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn im Verkehr mit Friedrichsfeld, Heidelberg, Mannheim loco und Mannheim transit. Grenzplare werden den Dienststellen k. S. zugehen.

Materialsache.

Nr. 6239. T. Nach Stationen der Niederländischen Staatsbahnen dürfen nur solche Wagen verwendet werden, bei welchen die tiefsten Punkte der Constructionstheile nicht weniger als 130 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt sind.

Hiernach haben die diesseitigen Dienststellen sich vorkommenden Falles zu richten.

Statistik.

Nr. 4941. R. An Stelle der seither zu den Jahresdarstellungen für den A. Personen-, B. Gepäcks-, Equipagen-, Thiere-Verkehr verwendeten Impressen treten vom Januar 1877 ab neue, den dermaligen Rechnungsverhältnissen angepasste Impressen, welche je nach Bedarf auf ein Jahr vom Material- und Drucksachen-Bureau anzufordern sind. Die nunmehr unbrauchbar gewordenen Impressen A. und B. sind an dasselbe abzuliefern.

Anschließend an die im Verordnungs-Blatt Nr. 3 vom laufenden Jahre Nr. 777 R. gegebene Vorschrift wird wiederholt ein pünktlicher Eintrag jeden Monat, eine richtige Addition am Jahreschluß und eine zuverlässige Anfertigung der Hauptzusammenstellung anempfohlen. Zu letzterer werden vom statistischen Bureau die Impressen jedes Jahr neu den Stationen zugehen und ist darin keine Addition vorzunehmen.

Hinsichtlich der Jahresdarstellung selbst wird angeordnet:

Zu A. Billetausgabe.

Billete zu ermäßigten Taxen (Militärbillete, Abonnementskarten u.) sind nicht mehr, Blancobillete aber in die betreffenden Columnen mit Aufzählung ihrer Bestimmungsstationen aufzunehmen.

Zu B. Gepäcks-, Equipagen- und Thiere-Beförderung.

Die Stückzahl der Thiere, deren Beförderung nach

Wagenladungen bezahlt wurde, ist aus dem Transport-Manual zu entnehmen und in die entsprechende Columne einzusetzen.

Die übrigen Einträge in diese Darstellungen sind Abschriften aus der Zusammenstellung der Elementar-Rechnungen.

Vorlage an das statistische Bureau bleibt auf den 1. Februar jeden Jahres festgesetzt.

Rechnungswesen.

Nr. 5476. B. Seit 1. Januar d. J. ist in der Schweiz das metrische Maß- und Gewichtssystem allgemein zur Einführung gelangt und sind die Gütererpeditionen der Schweizerischen Bahnen seit dem genannten Tage angewiesen, die Gewichtsbeträge in die Frachtkarten sämtlicher Verkehre in Kilogramm einzutragen.

Auf Ansuchen der betreffenden Verwaltungen werden die diesseitigen Güterstationen angewiesen, die in Kilogramm lautenden Gewichtseinträge in den seit 1. Januar l. J. eingelaufenen Schweizerischen Empfangskarten bestehen zu lassen und hiernach die Empfangsrechnungen aufzustellen. Bezüglich des Versands ist, soweit in einzelnen Verkehren nicht bereits in Kilogramm gerechnet wird, für den Monat Januar die Gewichtsangabe in Frachtkarten und in den Rechnungen noch in Centnern, vom 1. Februar ab aber ebenfalls in Kilogramm zu vollziehen.

Der Frachtberechnung ist der doppelte Betrag des in dem Centner-Tarife angegebenen Einheitsfrachtsatzes als Tare für 100 Kilogramm zu Grunde zu legen. Die Abrundung des Gewichts hat von 5 zu 5 Kilogramm, die Abrundung der Frachtbeträge nach Maßgabe der bezüglichen Tarifvorschriften stattzufinden.

Die Impresen sind, soweit erforderlich, handschriftlich abzuändern.

Telegraphenwesen.

Nr. 4322. B. Die Großherzoglichen Eisenbahndienststellen werden mit Bezug auf die kürzlich zur Ausgabe gekommenen Vorschriften über die dienstliche Benützung des Bahn-Telegraphen in Kenntniß gesetzt, daß die Güter-Inspektoren der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen zu den im §. 4 A 2 aufgeführten „Oberbetriebsbeamten“ gehören.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 5890. B. Auf dem Schalterbrett der Station Singen wurden am 23. Januar l. J. 10 M. aufgefunden.

Ordenssachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstand des Großh. Bahnamtes Baden, Bahn-inspector Wilhelm Kratt, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Norwegischen St. Olaf-Ordens und

dem Großh. Bahnamtsvorstand, Bahninspector Bauer in Offenburg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preussischen Kronen-Ordens vierter Classe zu erteilen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12. Januar l. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Weichenwärter Georg Kreller in Bruchsal für muthvolles, opferwilliges Handeln bei Rettung einer Taubstummen aus der Gefahr des Ueberfahrenwerdens die Rettungsmedaille zu verleihen.

Strafsache.

Nr. 5916. B. Der wegen Entwendung von der Bahn zum Transport übergebenem Kaffee zu einer Zuchthausstrafe von 9 Monaten verurtheilte ständige Arbeiter Wilhelm Lehmann von Wasenweiler, z. B. in Basel, darf im Dienst diesseitiger Verwaltung nicht mehr verwendet werden.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden

zu Bahnwärttern:

Stephan Köninger von Obersasbach,
Georg Philipp Kettmann von Kirchheim b. H.,
Johann Doser von Grünlingen,
Wilhelm Pfisterer von Kirchheim b. H.,
Michael Wegger von Bruchsal,
Johann Michael Zuber von Bammenthal.

Entlassen wurden:

Bahnwärter Franz Heinrich Schmidt,

Locomotivheizer Friedrich Schelling (wegen Krankheit),
 Eisenbahnschaffner Leopold Finzer (auf Ansuchen),
 Steuermann Friedrich Scherrer,
 Expeditionsgehilfe (Anwärter) Ludwig Flum (auf Ansuchen).

In den Ruhestand versetzt wurden:

Bureauassistent Hermann Borho,
 Bahnwärter Carl Weiland,
 " Michael Lipp,
 " Georg Lubberger.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Bahnwärter Andreas Siegele am 29. September v. J.,
 Bahnmeister Valentin Zeller am 13. Januar l. J.,
 Stationsassistent Julius Kleiner am 16 Jan. l. J.

(Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)